

# RS Vwgh 1990/6/19 90/04/0002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §74 Abs1 idF 1988/399;

## Rechtssatz

Als gewerbliche Betriebsanlage ist die Gesamtheit jener Einrichtungen anzusehen, die dem Zweck des Betriebes eines Unternehmens gewidmet sind und in örtlichem Zusammenhang stehen (Hinweis E 12.3.1982, 81/04/O109, VwSlg 10675 A/1982). Bei einer Hackschnitzelheizanlage, die im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes verwendet wird, handelt es sich daher nicht um eine selbständige gewerbliche Betriebsanlage, sondern um einen Teil der gastgewerblichen Betriebsanlage.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040002.X01

## Im RIS seit

19.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)